

Weisungen für die Maturitätsprüfungen

vom 13. Januar 2009

1. Rechtliche Grundlagen

Diese Weisungen vom 13. Januar 2009 stützen sich auf § 3 Absatz 3 des Reglements für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL Nr. 506 vom 15. April 2008); sie ersetzen die Weisungen der Maturitätskommission vom 1. Februar 2007 und die Regelung betreffend Maturitäts- bzw. Diplomnoten für Freifächer vom 26.6.1990.

2. Organisation

Für die Durchführung der Maturitätsprüfungen ist die Schulleitung zuständig.

Die Schulleitung entscheidet bei gravierenden Unregelmässigkeiten nach Rücksprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Maturitätskommission.

3. Termin

Die Maturitätskommission legt die Prüfungstermine auf Antrag der Schulleitungen fest.

Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Maturitätskommission neue Prüfungstermine festlegen.

4. Dauer der Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen dauern drei Stunden.

Ausnahmen:

- Deutsch: vier Stunden
- Bildnerisches Gestalten: zwei Stunden

Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten.

Die praktischen Prüfungen haben folgende Dauer:

- Bildnerisches Gestalten im Schwerpunktfach acht Stunden, im Ergänzungsfach sechs Stunden
- Musik im Ergänzungs- und Schwerpunktfach je 30 Minuten
- Sport im Ergänzungsfach: gemäss genehmigtem Prüfungsplan

In Fächern, bei denen eine Vorbereitungszeit gewährt wird, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten das erste durch das Los bestimmte Thema 15 Minuten vorher.

5. Zwillingsexamen

Die Schule kann den Lehrpersonen gestatten, mündliche Examen in modernen Fremdsprachen als Einzel- oder Zwillingsexamen anzubieten. In diesem Fall wählen die Schülerinnen und Schüler zwischen diesen beiden Prüfungsformen.

Zwei Schüler/innen werden gleichzeitig geprüft; das Examen dauert 30 Minuten. Es gelten folgende Auflagen:

- Kandidatinnen und Kandidaten legen sich im Voraus fest, ob sie in einem Einzelexamen oder in einem Zwillingsexamen geprüft werden wollen. Sie wählen den Partner oder die Partnerin selbst aus.

- Personen, die gemeinsam zur Prüfung antreten, müssen die gleiche individuelle Lektüre gewählt haben.
- Die Prüfungsvorbereitung erfolgt durch beide Kandidatinnen bzw. Kandidaten getrennt und gleichzeitig. Sie dauert 15 Minuten.

6. Art der Prüfungen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport

Bildnerisches Gestalten	Schwerpunktfach:	<i>Prüfungsnote:</i> - schriftliche Arbeit - praktische Arbeit
	Ergänzungsfach:	<i>Prüfungsnote:</i> - schriftliche Arbeit - praktische Arbeit
Musik	Schwerpunktfach:	<i>Prüfungsnote:</i> - schriftliche Prüfung - Musikvortrag (instrumental oder vokal) mit Prüfungsgespräch
	Ergänzungsfach:	<i>Prüfungsnote:</i> - schriftliche Prüfung - Musikvortrag (instrumental oder vokal) mit Prüfungsgespräch
Sport	Ergänzungsfach:	<i>Prüfungsnote:</i> - schriftliche Prüfung - praktische Prüfung

7. Prüfungsmodus in Fachbereichen mit zwei oder drei Fächern

- Die Prüfungsvorbereitung erfolgt durch beide Kandidatinnen bzw. Kandidaten getrennt und gleichzeitig. Sie dauert 15 Minuten.
- Schriftliche Prüfung: Es sind Aufgaben zu stellen, die *alle* Einzelfächer betreffen.
- Mündliche Prüfung:
 - a) Die Prüfung wird soweit als möglich fächerübergreifend abgelegt.
 - b) Die Prüfung wird durch maximal zwei Lehrpersonen durchgeführt.
 - c) Der Prüfung wohnt ein Experte oder eine Expertin bei.

8. Prüfungseingabe

Die Prüfungsaufgaben sind der zuständigen Expertengruppe zum festgelegten Zeitpunkt mit eingeschriebenem Brief an die vorgegebenen Adressen einzureichen.

Die Prüfungen werden mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellt.

Das Titelblatt der Prüfung muss folgende Informationen enthalten:

- Angabe der Schule
- Angabe des Fachs
- Angabe der prüfenden Lehrperson/en
- Angabe der Klassen
- Angabe des Prüfungsdatums
- Angabe der Prüfungsdauer
- Hinweis auf Prüfungsbedingungen (z.B. Verwendung von Hilfsmitteln)
- Klare und leicht verständliche Anweisungen, falls nicht alle Aufgaben gelöst werden müssen
- Angaben zur erreichbaren Punktzahl und zur Punktzahl pro Aufgabe
- Anzahl der Gesamtseiten inklusive Titelblatt

Eine Vorlage für das Prüfungsblatt steht zur Verfügung.

Auf den Folgeseiten muss in der Kopfzeile die Schule stehen, die Seiten müssen nummeriert sein. Die Prüfungsfragen müssen verständlich und eindeutig formuliert sein. Erklärende Texte und Grafiken müssen klar und gut lesbar dargestellt sowie rasch erfassbar sein. Die Quellen müssen angegeben sein. Bei den einzelnen Aufgaben und Teilaufgaben sind die erreichbaren Punktzahlen anzugeben.

Auf separaten Blättern sind ein Set der Aufgaben mit Lösungen zur Prüfung und der Bewertungsschlüssel einzureichen.

Nachträgliche Änderungen des Bewertungsschlüssels sind der Schulleitung mit einer Begründung mitzuteilen.

Weitere inhaltliche und formale Vorgaben für die schriftlichen und praktischen Prüfungsaufgaben der einzelnen Fächer sind in den fachbezogenen Richtlinien für die schriftlichen Maturitätsprüfungen geregelt.

9. Begutachtung der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen sowie für die praktischen Prüfungen in den Fächern Bildnerisches Gestalten und Sport

Das Festlegen der schriftlichen Maturitätsaufgaben gemäss § 12 des Maturitätsprüfungsreglements wird an Expertengruppen delegiert. Die Maturitätskommission ernennt deren Mitglieder.

Die Rektorinnen und Rektoren lassen die schriftlichen Prüfungsaufgaben direkt den Mitgliedern der Expertengruppen zustellen. Diese begutachten die Aufgaben und stellen unter anderem fest, ob das geforderte Niveau erreicht ist, ob die Richtlinien und Usancen eingehalten sind und ob der Schwierigkeitsgrad der verschiedenen Prüfungen sich in einem vergleichbaren Rahmen bewegt. Sie genehmigen die Prüfungsaufgaben, wenn die Forderungen erfüllt sind; andernfalls werden die Aufgaben abgelehnt bzw. Verbesserungen einverlangt.

10. Expertenliste

Jede Schule erstellt eine Liste der Expertinnen und Experten für die mündlichen Prüfungen und legt sie der Maturitätskommission auf deren Wunsch zur Einsicht vor.

11. Teilnahme an mündlichen Prüfungen

Den mündlichen Prüfungen dürfen Drittpersonen nur mit Erlaubnis der Schulleitung beiwohnen. Mitglieder der Schulkommission, der kantonalen und der schweizerischen Maturitätskommission haben uneingeschränkten Zutritt zu den Prüfungen.

12. Abschlussprüfungen in Freifächern

Die Abschlussprüfung wird für jene Schülerinnen und Schüler durchgeführt, die nach mindestens 8 Semesterstunden die Note ins Maturitätszeugnis eintragen lassen möchten.

Jede Lehrperson organisiert die Abschlussprüfung selber und fachintern. Die Prüfungszeit muss ausserhalb des regulären Unterrichtes angesetzt werden. Die Vorgaben dieser Richtlinie gelten sinngemäss.

Die Abschlussprüfung ist schriftlich und dauert zwei Stunden.

Die Prüfungsnote muss, zusammen mit den Noten der regulären Freifachprüfungen, aber mit stärkerer Gewichtung, in die Zeugnisnote des letzten Semesters bzw. Schuljahres eingerechnet werden.

Die Maturitätsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Semesterzeugnisse; bei Viertelwerten wird auf die Seite des zweiten Semesters gerundet. Noten unter 4 werden nicht im Maturitätszeugnis eingetragen. Gilt die Jahrespromotion, wird die Zeugnisnote des letzten Unterrichtsjahres ins Maturitätszeugnis eingetragen.

Falls der Prüfungsmodus auf Grund von äusseren, strengeren Auflagen (z.B. Latinum) von diesen Weisungen abweicht, wird die Maturitätsnote nach diesem Modus eingetragen.

13. Diskretion

Alle an den Prüfungen beteiligten Personen unterstehen im Rahmen ihrer Funktion der Geheimhaltungspflicht gemäss Personalgesetz.

Vor der offiziellen Bekanntgabe dürfen den Kandidatinnen und Kandidaten keine Resultate mitgeteilt werden.

14. Stimmrecht in Maturitätskonferenzen

Für das Stimmrecht in Maturitätskonferenzen gelten folgende Einzelregelungen:

- Angabe der Schule
- Bei Kombinationsfächern führt jede beteiligte Lehrperson eine Stimme.
- Falls mehrere Lehrpersonen in einem Fach unterrichtet haben, führt jede Lehrperson eine Stimme.
- Sportlehrpersonen haben gleiches Stimmrecht wie andere Lehrpersonen.
- Falls ein Ergänzungsfach in mehreren Modulen erteilt wurde, führt jede Lehrperson eine Stimme.
- Falls eine Lehrperson in mehreren Fächern unterrichtet hat, führt sie gleichwohl nur eine Stimme.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das für die Klasse zuständige Schulleitungsmitglied durch Stichentscheid.